

Satzung über die Förderung von Kindern in Tagespflege

Satzung Stand 08.10.2015	Beabsichtigte Satzungsänderungen
Präambel	Präambel Die Förderung der Kindertagespflege nach den §§ 23 und 24 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Die Kindertagespflege ist der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gleichgestellt, wobei die Kindertagespflege gegenüber der Kindertageseinrichtung eine besonders individuelle Betreuung sowie eine große Flexibilität der Betreuungszeiten bieten soll. Der Landkreis Ammerland erbringt auf Antrag der Personensorgeberechtigten diese Förderung im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit gem. § 86 SGB VIII für Personen mit Hauptwohnsitz in einer Gemeinde oder Stadt des Kreisgebietes. Von der Satzung unberührt bleiben die von den Personensorgeberechtigten privat arrangierten und finanzierten Betreuungsverhältnisse.
§ 1 Allgemeines (1) bis (5)	§ 1 Allgemeines - Keine Änderungen oder Ergänzungen
§ 2 Anspruchsvoraussetzungen (1)	§ 2 Anspruchsvoraussetzungen (1) unverändert (2) Für Kinder im Alter bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres wird die Tagespflege finanziell gefördert, wenn 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder 2. die Erziehungsberechtigten a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der

Satzung über die Förderung von Kindern in Tagespflege

Schul Ausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Anfallende Wegzeiten von der Tagespflegestelle zum Arbeitsplatz sowie vom Arbeitsplatz zur Tagespflegestelle werden im angemessenen Rahmen als Betreuungszeit anerkannt. **Nicht förderfähig sind individuelle Absprachen/ Betreuungszeiten mit der Tagespflegestelle die nicht auf Grund der in Abs. 2 genannten Voraussetzungen notwendig sind.**

Die Feststellung des individuellen Betreuungsbedarfs der Kinder von Lehrkräften erfolgt, in dem die Stundenzahl der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung mit dem Faktor 1,8 multipliziert wird.

Zum Schutz des Kindeswohls sowie der Eltern-Kind-Beziehung wird die Förderung für maximal 40 Wochenstunden **einschließlich Zeiten institutioneller Betreuung und Schulzeiten** (45 Wochenstunden einschließlich Fahrtzeiten der Personensorgeberechtigten) gewährt.

- (3) Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres haben einen bedarfsunabhängigen Anspruch auf frühkindliche Förderung mit einem Betreuungsumfang von **20 Stunden** ~~4 Stunden an 5 Tagen in der Woche~~. Darüber hinausgehend besteht ein Anspruch auf bedarfsgerechte Förderung, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen.

Satzung über die Förderung von Kindern in Tagespflege

	(4) unverändert (5) gestrichen (6) unverändert
§ 3 Höhe der Förderung (1) (2) (3) (4)	§ 3 Höhe der Förderung (1) unverändert (2) unverändert (3) Bei Betreuung außerhalb der Wohnung des Kindes erhält die Tagespflegeperson als Erstattung des Sachaufwandes 1,20 € pro Betreuungsstunde und Kind. Hinzu kommt der angemessene Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung. Dieser beträgt a) in Stufe 1 nach erstmaliger Erteilung einer Pflegeerlaubnis 3,00 € b) in Stufe 2 nach einer dreijährigen fünfjährigen durchgehenden Tätigkeit als Tagespflegeperson 3,50 € pro Betreuungsstunde und Kind. (4) Erfolgt die Betreuung im Haushalt des/der Erziehungsberechtigten, erhält die Tagespflegeperson (Kinderfrau) als Erstattung des Sachaufwandes 0,70 € pro Betreuungsstunde und Kind. Der angemessene Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung beträgt in a) Stufe 1 nach Feststellung der Eignung 3,00 € b) Stufe 2 nach einer dreijährigen fünfjährigen durchgehenden Tätigkeit als Tagespflegeperson 3,50 € pro Betreuungsstunde und Kind. Die Eltern als Arbeitgeber der Kinderfrau sind verpflichtet die

Satzung über die Förderung von Kindern in Tagespflege

	Regelungen zum Mindestlohn einzuhalten. Liegt die vom Jugendamt gewährte Geldleistung unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns, ist die Differenz von den Eltern zu übernehmen. Diese Zuzahlung ist zulässig.
(5)	(5) Für die vorangehende Eingewöhnungszeit für Kinder unter drei Jahren wird der Tagespflegeperson pauschal ein Förderbetrag in Höhe von 100,00 € gewährt. Die Auszahlung erfolgt auch wenn anschließend kein Betreuungsverhältnis zu Stande kommt.
(6)	(6) In besonders begründeten Ausnahmefällen wie zum Beispiel der Betreuung eines Kindes mit Behinderung oder aus sozialpädagogischen Gründen kann der 2-fache Satz des Stundensatzes für Tagespflegepersonen gewährt werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen für den erhöhten Betreuungs- und Förderbedarf ist vor Beginn der Leistung durch das Gesundheitsamt des Landkreises Ammerland festzustellen. Von einer Tagespflegeperson dürfen höchstens zwei Kinder mit einem erhöhten Betreuungs- und Förderbedarf gleichzeitig betreut werden. Die gesetzlich vorgeschriebene Höchstgrenze von fünf Kindern kann in diesen Fällen reduziert werden. ein höherer Förderbetrag und eine Erstattung höherer Sachaufwendungen festgesetzt werden.
(7) bis (9)	(neu) Für die Anschaffungen bzw. Ergänzungen von Spiel- und Beschäftigungsmaterial oder Mobiliar kann unter Vorlage der Rechnung(Belege jährlich ein Betrag in Höhe von 100,00 Euro beantragt werden. Zum Stichtag 01.06. eines Jahres muss mindestens ein Betreuungsverhältnis bestanden haben. Der Antrag ist ab dem 01.10. bis zum 30.11. eines Jahres zu stellen und wird rückwirkend gewährt.
(10)	
(11)	(7) bis (9) unverändert
(12)	(10) Findet die Betreuung von Kindern im Rahmen von

Satzung über die Förderung von Kindern in Tagespflege

Großtagespflegestellen oder in hierfür extra angemieteten Räumen statt, so erhöht sich der Sachkostenanteil des Betreuungsentgeltes um weitere 0,65 €.

(11) unverändert

(12) Die Tagespflegeperson hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Fortzahlung des Stundensatzes für langfristige Ausfallzeiten, die in ihrer Person begründet sind (z.B. Kur, Krankheit). Bei kurzfristigen krankheitsbedingten Ausfallzeiten besteht ein Anspruch auf Fortzahlung des Stundensatzes für die Dauer von bis zu vier Betreuungswochen der nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit. Die laufende Geldleistung wird während der Arbeitsunfähigkeit sowohl an die Tagespflegeperson wie auch an die Vertretungskraft ausgezahlt.

Die Tagespflegeperson hat einen Anspruch auf 4 Wochen bezahlte Erholung pro Kalenderjahr. Die Inanspruchnahme erfolgt in Abstimmung mit den Personensorgeberechtigten.

Für Ausfallzeiten des Tagespflegekindes wegen Urlaubs Krankheit oder Kur erfolgt eine Fortzahlung des Stundensatzes für die Dauer von maximal insgesamt 4 Betreuungswochen je Kind innerhalb eines Kalenderjahres. Überschreiten die Fehlzeiten im Kalenderjahr 4 Betreuungswochen, wird das Tagespflegegeld für weitere Fehlzeiten im Kalenderjahr eingestellt.

Während des laufenden Monats anfallende Fehlzeiten des Tagespflegekindes sind durch die Tagespflegeperson am Jahres- bzw. Betreuungsende dem Jugendamt mitzuteilen. Der Kostenbeitrag ist auch für Ausfallzeiten von den Personensorgeberechtigten in voller Höhe fortzuzahlen.

Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe des Kalenderjahres, wird für die Fortzahlung des Stundensatzes für jeden vollen

Satzung über die Förderung von Kindern in Tagespflege

(13)

Monat der Betreuung ein Zwölftel des Jahresanspruches berechnet. Der Begriff „Betreuungswoche“ wird als eine Zeitwoche definiert, in der Betreuung stattfindet. Dabei ist es unerheblich, ob die Betreuung an einem oder an bis zu fünf Wochentagen stattfindet.

~~Wird das Kind länger als 30 Tage im Kalenderjahr nicht betreut, ist die Förderung entsprechend zu kürzen. Bei kürzeren Betreuungsverhältnissen gilt die Regelung anteilig.~~

(14)

(15)

(16)

- (13) Jede Tagespflegeperson hat zur Sicherstellung der Betreuung eine Vertretung zu benennen. In Großtagespflegestellen mit insgesamt 2 Tagespflegepersonen ist eine Vertretung ausreichend. Die Vertretung verpflichtet sich an einem Tag in der Woche mit mindestens 3 Stunden während der Betreuung zur Kontaktpflege anwesend zu sein. Der angemessene Beitrag zur Anerkennung dieser Förderleistung beträgt 3,50 € pro Betreuungsstunde und höchstens 45,00 € monatlich. Eine Vertretungskraft kann maximal für drei Tagespflegepersonen zur Verfügung stehen.

(14) gestrichen

(15) gestrichen

- (16) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, sich an mindestens 24 Unterrichtsstunden im Jahr (01.08. – 31.07.) fortzubilden. Ausnahmen hiervon gelten für das Jahr 2017 mit 12 bzw. für das Jahr 2018 mit 15 Unterrichtsstunden.

Die entsprechenden Nachweise sind spätestens bis zum 31.08. eines Jahres dem Jugendamt vorzulegen.

Bei Tagespflegepersonen, die ihrer Fortbildungsverpflichtung nicht nachkommen, kann der Stundensatz bis zur Nachholung der Fortbildung um 0,50 € gekürzt werden. Dies gilt nicht, wenn die Tagespflegeperson ohne eigenes Verschulden die

Satzung über die Förderung von Kindern in Tagespflege

Verpflichtung zur Fortbildung nicht erfüllen kann. Wird die Fortbildung innerhalb von sechs Monaten nachgeholt, wird der gekürzte Betrag rückwirkend erstattet, ansonsten ab dem Datum des Nachweises.

Die Aufwendungen für die Fortbildungen werden mit einem jährlichen Maximalbetrag in Höhe von 100,00 € erstattet. Für das Jahr 2017 gilt ein Maximalbetrag in Höhe von 50,00 € und für das Jahr 2018 in Höhe von 75,00 €.

Die Kenntnisse der Tagespflegeperson in Erster Hilfe am Kind sind regelmäßig alle 2 Jahre aufzufrischen und die entsprechenden Lehrgangsbescheinigungen dem Jugendamt unaufgefordert vorzulegen. Die entsprechende Unterrichtszeit wird bei der Fortbildungsverpflichtung berücksichtigt.

§ 4 Bemessungsgrundlage des Kostenbeitrages

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII Kostenbeiträge von den Eltern bzw. sonstigen Sorgeberechtigten, mit denen das Kind zusammenlebt, erhoben. Die Kostenbeiträge richten sich nach dem gesamten Jahreseinkommen der Eltern und nach dem Umfang der Betreuung. Die Berechnung des Jahreseinkommens erfolgt in entsprechender Anwendung der §§ 90 Abs. 4 SGB VIII und 82 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB XII.

§ 4 Bemessungsgrundlage des Kostenbeitrages

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII Kostenbeiträge von den Eltern bzw. sonstigen Sorgeberechtigten, mit denen das Kind zusammenlebt, erhoben. Die Kostenbeiträge richten sich nach dem gesamten Jahreseinkommen der Eltern und nach dem Umfang der Betreuung. Die Berechnung des Jahreseinkommens erfolgt in entsprechender Anwendung der §§ 90 Abs. 4 SGB VIII und 82 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB XII.

- (2) Maßgebend ist das Jahreseinkommen, das die Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr haben, das dem Beginn bzw. einer

Satzung über die Förderung von Kindern in Tagespflege

Fortsetzung der Tagespflege vorangeht (Bemessungszeitraum).

Abweichend von Abs. 2 ist jederzeit auf Antrag das Einkommen des Kalenderjahres zugrunde zu legen, in dem die Förderung in Tagespflege beginnt bzw. nach Weiterbewilligung fortgesetzt wird, wenn dieses Jahreseinkommen voraussichtlich auf Dauer niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres und dies zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe nach der Kostenbeitragsstaffel führt (Härtefall). Dabei erfolgt zunächst auf der Grundlage von Nachweisen, aus denen sich die Änderung der Einkommensverhältnisse ergibt, eine vorläufige Festsetzung ab dem Monat der Antragstellung bis zum Ende des Festsetzungszeitraumes. Hierzu wird das Zwölfwache des nachgewiesenen aktuellen Monatseinkommens als Prognosewert für das Jahreseinkommen herangezogen. Auf der Grundlage der vorzulegenden gesamten Einkommensnachweise für dieses Kalenderjahr wird der Beitrag dann endgültig nach Ablauf des Kostenfestsetzungszeitraums für den Bewilligungszeitraum festgesetzt.

(2)

Bei einer wesentlichen Veränderung der Einkommenssituation behält sich der Jugendhilfeträger die Möglichkeit vor, den Kostenbeitrag auf Antrag der Eltern oder aus eigener Veranlassung neu zu berechnen.

(3)

Im Einzelnen werden folgende Einkommensgruppen und Kostenbeiträge festgelegt:

Satzung über die Förderung von Kindern in Tagespflege

	<table><tr><th rowspan="2">Einkommensstufe</th><th rowspan="2">nach § 4 Abs. 1 ermitteltes Jahreseinkommen</th><th colspan="2">Kostenbeitrag pro Stunde/Betreuungszeit</th></tr><tr><th>nach § 3 Abs. 1</th><th>nach § 3 Abs. 2 (Kinderfrau)</th></tr><tr><td>1</td><td>bis zu 15.000 €</td><td>0,00 €</td><td>0,00 €</td></tr><tr><td>2</td><td>15.001 € bis 20.000 €</td><td>0,50 €</td><td>0,45 €</td></tr><tr><td>3</td><td>20.001 € bis 25.000 €</td><td>1,00 €</td><td>0,90 €</td></tr><tr><td>4</td><td>25.001 € bis 30.000 €</td><td>1,50 €</td><td>1,35 €</td></tr><tr><td>5</td><td>30.001 € bis 35.000 €</td><td>2,00 €</td><td>1,80 €</td></tr><tr><td>6</td><td>mehr als 35.000 €</td><td>2,50 €</td><td>2,25 €</td></tr></table>	Einkommensstufe	nach § 4 Abs. 1 ermitteltes Jahreseinkommen	Kostenbeitrag pro Stunde/Betreuungszeit		nach § 3 Abs. 1	nach § 3 Abs. 2 (Kinderfrau)	1	bis zu 15.000 €	0,00 €	0,00 €	2	15.001 € bis 20.000 €	0,50 €	0,45 €	3	20.001 € bis 25.000 €	1,00 €	0,90 €	4	25.001 € bis 30.000 €	1,50 €	1,35 €	5	30.001 € bis 35.000 €	2,00 €	1,80 €	6	mehr als 35.000 €	2,50 €	2,25 €
Einkommensstufe	nach § 4 Abs. 1 ermitteltes Jahreseinkommen			Kostenbeitrag pro Stunde/Betreuungszeit																											
		nach § 3 Abs. 1	nach § 3 Abs. 2 (Kinderfrau)																												
1	bis zu 15.000 €	0,00 €	0,00 €																												
2	15.001 € bis 20.000 €	0,50 €	0,45 €																												
3	20.001 € bis 25.000 €	1,00 €	0,90 €																												
4	25.001 € bis 30.000 €	1,50 €	1,35 €																												
5	30.001 € bis 35.000 €	2,00 €	1,80 €																												
6	mehr als 35.000 €	2,50 €	2,25 €																												
(4) und (5)	(2) bis (4) textlich wie vormals (3) bis (5)																														
§ 5 Kostenbeitragspflicht	§ 5 Kostenbeitragspflicht																														
(1)	(1) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag der regelmäßigen Betreuung. Der Kostenbeitrag ist so lange zu zahlen, bis das Kind beim Landkreis Ammerland von der Tagespflege abgemeldet wird.																														

Satzung über die Förderung von Kindern in Tagespflege

(1) bis (4)	Beitragsschuldner sind die Sorgeberechtigten, mit denen das betreute Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nachweislich mit nur einem Sorgeberechtigten zusammen, tritt dieser an die Stelle der Sorgeberechtigten. Der Kostenbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind aus Gründen, die die Tagespflegeperson nicht zu vertreten hat, der Tagespflege fernbleibt. Unterbrechungen der Tagespflege bis zu 6 Betreuungswochen 30-Tage im Jahr wegen Krankheit oder Urlaub entbinden nicht von der Beitragsverpflichtung. Bei der Bemessung des Kostenbeitrages werden bei der monatlich pauschalen Festsetzung die Fehlzeiten von bis zu 30 Tagen im Kalenderjahr durch Abzug von 1/12 der festgelegten monatlichen Betreuungsstunden berücksichtigt.
§ 6 Härtefallregelung	(2) bis (4) unverändert § 6 Härtefallregelung
§ 7 Inkrafttreten	unverändert § 7 Inkrafttreten Diese Satzung in der Fassung vom..... tritt zum In Kraft.